

Richtlinie
über die Gewährung von notwendigen Fahrtkosten für
Praxislernen/Schülerpraktika

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie ist gültig für Schüler/Innen der Praxisorientierten Oberschule „Germanus Theiss“ Döbern im Praxislernen sowie dem Schülerbetriebspraktikum nach der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung – VV BstO) vom 08.11.2016 (Amtsblatt MBS Nr. 31 vom 17.11.2016).

§ 2
Bedingungen für die Gewährung von notwendigen Fahrtkosten nach § 1

- (1) Die notwendigen Fahrtkosten für schulischen Praktika entsprechend der Regelungen des § 1 trägt jeder Schüler/In bzw. die Eltern.
- (2) Für anspruchsberechtigte Schüler/Innen aus dem Schulsozialfonds übernimmt das Amt Döbern-Land als Schulträger die notwendigen Fahrtkosten mit dem öffentlichen Personennahverkehr unter folgenden Voraussetzungen:
 - Innerhalb des Landkreises Spree-Neiße und bis zur Stadt Cottbus sowie
 - Bis nach Bad Muskau/Weißwasser

§ 3
Verfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von notwendigen Fahrtkosten für Praxislernen/Betriebspraktika nach dieser Richtlinie sind in der Oberschule „Germanus Theiss“ Döbern einzureichen und werden von dort an das Amt Döbern-Land weitergeleitet.
- (2) Die Fahrtkosten werden nur auf Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweisführung über die entstandenen Ausgaben gewährt.
- (3) Die Fahrtkosten werden nicht als Vorschuss gewährt.

§ 4
Bewilligungsbedingungen

Der Amtsdirektor des Amtes Döbern-Land wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren;
- b) die Prüfung, die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Anträge und der Ausgabennachweise;
- c) die Auszahlung der Beihilfe;
- d) die Überwachung der Auszahlungen;
- e) die zu verwendenden Vordrucke.

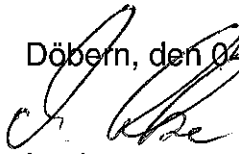
§ 6 Fristen

Die Antragstellung und Bewilligung der möglichen Fahrtkosten ist auf ein laufendes Schuljahr und nicht auf ein Kalenderjahr befristet. Die Möglichkeit der Antragstellung beginnt mit dem 1. August des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem 31.07 des jeweiligen Schuljahres (statistisches Schuljahr).

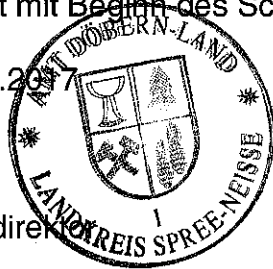
§ 7 In-Kraft-Treten/Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft.

Döbern, den 04.12.2017



Lenke
Amtierender Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 13.11.2017 beschlossene Richtlinie über die Gewährung von notwendigen Fahrtkosten für Praxislernen/Schülerpraktika im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 24/2017 vom 22.12.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 06.12.2017


M. Lenke
amt. Amtsdirektor

